



Brüssel, den 24. Mai 2018
(OR. en)

9227/18

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0190 (CNS)

JUSTCIV 120

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	8886/18
Nr. Komm.dok.:	10767/16
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung) - Orientierungsaussprache

I. Sachstand

1. Seit der Rat 2016 mit dem Kommissionsvorschlag befasst wurde, hat er die vorgeschlagene Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung regelmäßig geprüft. Der Rat (JI) führte Orientierungsaussprachen über folgende Aspekte: die Anhörung des Kindes (Juni 2017), die Abschaffung des Exequaturverfahrens (Dezember 2017) und die Rolle der Zentralen Behörden (März 2018).

2. Die vorgeschlagene Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung unterliegt dem besonderen Gesetzgebungsverfahren gemäß Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Rates.¹
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 26. Januar 2017 eine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission abgegeben. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag am 18. Januar 2018 abgegeben.²
4. Die Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung ist eine der Prioritäten des bulgarischen Vorsitzes, der für dieses Dossier 12 Sitzungstage der Arbeitsgruppe angesetzt hat. Außerdem hat der Vorsitz beschlossen, einen weiteren Tag, den 8. Juni 2018, hinzuzufügen.
5. Bei dem informellen JI-Ministertreffen vom 25./26. Januar 2018 in Sofia wurde über die größten Schwierigkeiten hinsichtlich des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Brüssel-IIa-Verordnung und entsprechende Lösungsmöglichkeiten beraten. Dank dieser Beratungen wurden Fortschritte bei den Verhandlungen über die Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung erzielt.
6. Bei der Orientierungsaussprache im Rat (JI) im März 2018 haben sich die Minister darauf geeinigt, unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips durch die Zuweisung angemessener personeller und finanzieller Mittel zur Stärkung der Rolle der Zentralen Behörden beizutragen. Außerdem wurde betont, wie wichtig eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden für eine weitere Verstärkung ihrer Schlüsselrolle ist.

¹ Außerdem haben nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts das Vereinigte Königreich und Irland mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung beteiligen möchten. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks wird sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung beteiligen und weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet sein.

² [http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2018-0017+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE.](http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2018-0017+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE)

7. Der Vorsitz, der von seinen Triopartnern Estland und Österreich unterstützt wurde und eng mit der Kommission zusammenarbeitet, hat die überarbeitete Fassung der Kapitel I, II und III vorgelegt, die es der Gruppe ermöglicht hat, in vielen inhaltlichen und fachlichen Punkten erhebliche Fortschritte zu erzielen. Der Vorsitz hat auch Kapitel IV, den problematischsten Teil der Neufassung, in Angriff genommen. Die Delegationen erörterten einen ersten überarbeiteten Text über die Regeln für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, einschließlich öffentlicher Urkunden und Vereinbarungen, der wohlwollend aufgenommen wurde. Ausgehend von diesen Beratungen will der Vorsitz zusammen mit dem künftigen österreichischen Vorsitz einen überarbeiteten Text dieses Kapitels ausarbeiten, um die dritte Prüfung dieses komplexen Kapitels zu erleichtern.
8. In Anbetracht des Sachstands und der Beratungen in der Gruppe erachtet der Vorsitz politische Weichenstellungen für folgende Schlüsselfragen als sinnvoll, damit möglichst große Fortschritte erzielt werden können:
- der freie Verkehr einstweiliger Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen,
 - die Unterbringung des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat,
 - das weitere Vorgehen zur Vollendung der Abschaffung des Exequaturverfahrens.
9. Diese drei Themen werden zusammen mit den übrigen, vom Rat (JI) bereits erörterten Teilen künftig in ein umfassendes Paket einfließen, wobei zu beachten ist, dass *Einstimmigkeit erforderlich ist und nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist.*

II. Erfordernis einer raschen Fertigstellung der Neufassung

10. In Anbetracht der Bedeutung dieses Dossiers für alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere für Kinder, sollte nach Ansicht des Vorsitzes alles getan werden, damit der Rat nach einer gründlichen Prüfung seinen Standpunkt zum Verordnungsvorschlag so bald wie möglich festlegt.

11. Die Minister werden um Stellungnahme ersucht, um der Gruppe im Einklang mit den Anregungen des Vorsitzes Vorgaben für deren künftige Arbeiten zu erteilen, wobei dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass der Rat bis Ende 2018 eine umfassende politische Einigung über das Dossier erzielen will.

III. Vorgaben für die weiteren Arbeiten an bestimmten Einzelfragen der Neufassung

a) Einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen

12. Nach der Brüssel-IIa-Verordnung kann das Gericht des Mitgliedstaates, der in der Hauptsache zuständig ist, einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen anordnen, die unionsweit gelten. In dringenden Fällen kann das Gericht eines anderen Mitgliedstaates zum Schutz des Kindes solche einstweiligen Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen treffen (Artikel 20). Diese Maßnahmen haben gemäß der Verordnung jedoch nur im anordnenden Mitgliedstaat territoriale Wirkung und können das Kind nicht begleiten.
13. Um die Verordnung effizienter zu machen und Kinder noch besser zu schützen, hat die Kommission vorgeschlagen, dass auch die einstweiligen Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen, die in dringenden Fällen vom Gericht eines in der Hauptsache nicht zuständigen Mitgliedstaates angeordnet werden, das Kind begleiten und in allen übrigen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt werden sollten, bis sie durch andere Maßnahmen ersetzt oder aufgehoben werden, die von dem gemäß der Verordnung zuständigen Mitgliedstaat getroffen werden.
14. Aufgrund der Beratungen der Gruppe schlägt der Vorsitz vor, dass einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen, die außerhalb des für die Sachentscheidung über die elterliche Verantwortung zuständigen Mitgliedstaates getroffen werden, nur dann unionsweit gelten sollten, wenn eine konkrete Notwendigkeit festgestellt wurde, damit die Zuständigkeitsregeln der Verordnung nicht Gefahr laufen, ausgehöhlt zu werden. Solch eine konkrete Notwendigkeit besteht in Fällen von Kindesentführung, in denen einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen erforderlich sein können, um die Rückkehr des Kindes zu ermöglichen, und in denen es bei der Rückkehr große Gefahr laufen würde, Schaden zu erleiden, wenn diese Maßnahmen nicht getroffen würden. Diese Schutzmaßnahmen könnten beispielsweise eine Bestimmung enthalten, der zufolge der zurückgelassene Elternteil das Kind nicht allein, sondern nur unter Aufsicht sehen darf.

Frage 1

15. **Die Ministerinnen und Minister werden um Stellungnahme zu der Frage ersucht, ob einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen, die außerhalb des für die Sachentscheidung über die elterliche Verantwortung zuständigen Mitgliedstaates angeordnet werden, gemäß der Verordnung unionsweit gelten sollten, wenn mit diesen Maßnahmen die Rückkehr eines entführten Kindes erleichtert werden soll.**

b) Unterbringung des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat

16. Im Interesse des Kindeswohls und wenn die Umstände dies erfordern, könnten die Behörden eines Mitgliedstaates möglicherweise in Erwägung ziehen, es in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat unterzubringen. Nach der Brüssel-IIa-Verordnung bedarf es der vorherigen Zustimmung des Aufnahmemitgliedstaates nur dann, wenn in diesem Mitgliedstaat in inländischen Fällen der Unterbringung von Kindern eine Behörde tätig werden muss.
17. Die Kommission erläuterte, dass es in der Praxis mehrere Monate dauern kann, bis festgestellt ist, ob in einem bestimmten Fall gemäß der geltenden Verordnung eine Zustimmung erforderlich ist. Ist eine Zustimmung erforderlich, so dauern die Verfahren oftmals sechs Monate oder länger, da es für die ersuchten Behörden keine Frist für die Erteilung oder Verweigerung einer Zustimmung gibt.³ Aufgrund der Länge der Verfahren werden anscheinend schon während des Konsultationsverfahrens oder sogar vor dessen Einleitung viele Kinder im Aufnahmemitgliedstaat untergebracht.⁴ Die Kommission hat in Anlehnung an Artikel 33 des Haager Übereinkommens von 1996⁵ vorgeschlagen, für alle grenzüberschreitenden Unterbringungen ein eigenständiges Zustimmungsverfahren zu schaffen.

³ Kommissionsvorschlag, S. 11.

⁴ Kommissionsvorschlag, S. 4.

⁵ Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern.

18. Die Beratungen in der Gruppe zeigten breite Unterstützung dafür, für jede Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat eine Zustimmung vorzuschreiben, ungeachtet dessen, ob eine Behörde in diesem Mitgliedstaat bei inländischen Fällen einer derartigen Unterbringung eines Kindes tätig werden muss. Da Zeit in diesen Fällen ein wesentlicher Faktor ist, sollte das Verfahren für die Erteilung der Zustimmung zügig durchgeführt werden. Wie in der geltenden Verordnung würde ein Ausbleiben der Zustimmung die Unterbringung des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat verhindern.

Frage 2

19. **Die Ministerinnen und Minister werden um Stellungnahme dazu ersucht, ob für jede Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat ungeachtet der Rolle der Behörden dieses Mitgliedstaats bei inländischen Fällen der Unterbringung von Kindern eine Zustimmung erforderlich sein sollte.**

c) Ein einziges System der Anerkennung und Vollstreckung mit speziellen Regeln für "privilegierte" Entscheidungen

20. Im Dezember 2017 hat der Rat (JI) der Abschaffung des Exequaturverfahrens vorbehaltlich geeigneter Garantien zugestimmt. Außerdem hat er vereinbart, dass die Gruppe sich weiter um eine allseits gebilligte Kompromisslösung bemühen sollte. Nach ausführlichen Beratungen über das weitere Vorgehen auf Fachebene ist der Vorsitz der Auffassung, dass in den neuen Regeln der Neufassung der Verordnung klargestellt werden sollte, dass die meisten Entscheidungen über die elterliche Verantwortung unter ein allgemeines System der Anerkennung und Vollstreckung fallen werden, während "privilegierte" Entscheidungen vorbehaltlich der Einführung angemessener Garantien, insbesondere des Kindeswohls und des Schutzes der Rechte der Verteidigung, nach wie vor nach speziellen Regeln behandelt werden.

21. Ausgehend von den Beratungen in der Gruppe seit Anfang des Jahres sollte nach Ansicht des Vorsitzes der überarbeitete Text des Kapitels IV auf einem System beruhen, das spezielle Regeln für "privilegierte" Entscheidungen enthält. Gemäß diesen Regeln ist eine "privilegierte" Entscheidung eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt wird, ohne dass ein besonderes Verfahren erforderlich ist und deren Anerkennung angefochten werden kann (außer bei Unvereinbarkeit). Der Geltungsbereich einer solchen Entscheidung ist noch auf Fachebene festzulegen (wie bestimmte Umgangsrechte und Rückgabeentscheidungen).
22. Nach Ansicht des Vorsitzes werden die Beratungen auf politischer Ebene die künftigen Arbeiten an den praktischen Einzelheiten des neuen Systems erleichtern, die auf Fachebene in der Gruppe weiter präzisiert werden, und zum erfolgreichen Abschluss der Neufassung beitragen.

Frage 3

23. **Die Ministerinnen und Minister werden um Stellungnahme dazu ersucht, ob die Neufassung ein einziges System der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung mit speziellen Regeln für "privilegierte" Entscheidungen enthalten sollte.**